



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. VII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1 Juli 1916.

INHALT: (186—216). **I. Allgemeiner Teil.** Personalien. 186) Jahrestag des Kreiskommandos.—187) Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin.—188) Zahlungsverkehr. **II. Administrativer Teil.** Gemeinwesen.—Kultuswesen und Standesführung.—Schulwesen.—189) Lehrstellenkonkurs.—190) Schulausflüge. Milit. Angelegenheiten.—191) Aufnahme zur Gendarmerie.—192) Artilleriegeschosse. Ackerbau und Wirtschaftsangelegenheiten.—193) Verwertung der Ernte.—194) Brennesselsammlung.—195) Anbau und Erntearbeiten. Durchführungsbestimmung.—196) Viehweiden in der Nähe von Bahnkörper. Sanitäts und Veterinärwesen.—197) Ausweis der diplomierten Feldschern.—198) Ausweis der diplomierten Hebammen.—199) Ausweis der Totenbeschauern.—200) Wochenberichte über die Infektionskrankheiten.—201) Ausweis über den Stand der Tierseuchen. Wohlfahrtsmassnahmen. Vide 186. Approvisation.—Bergbauwesen.—Forst und Gartenwesen.—Strassenwesen.—Bahn und Postwesen.—Beschlagnahme.—202) Getreidedrusch.—203) Beschlagnahme von Heu und Klee.—204) Ausfuhrverbot. Passwesen.—Polizeiwesen.—205) Polizeistrafrechtübertragung auf Finanzorgane.—206) Telegraphenleitungen. Jagdwesen und Fischerei.—Diverse.—207) Obligatorische Feuerversicherung.—208) Die Warschauer-Versicherungsgesellschaft.—209) Geldfund. **III. Teil. Finanzwesen.** Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.—Tabakmonopol.—210) Ausländische Tabakfabrikate.—211) Neue Zigaretten.—212) Zuckermonopol. Konsumumlagen.—Zollwesen. Vide 210. **IV. Teil. Gerichtswesen.**—213) Änderungen im Gerichtswesen.—214) Friedensgericht in Opoczno.—215) Bestellung des Hypotekensekretär.—216) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

186.

Jahrestag des Kreiskommando.

Res № 809-16. 18. VI. 1916.

Am 19. Juni l. J. ist es ein Jahr, dass das Kreiskommando errichtet wurde.

Die Verwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften und bestem Wissen bestrebt, die Folgen eines bald 2 jährigen Krieges zu mildern, den Hilfsbedürftigen über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und das Leben in geregelte Bahnen zu lenken.

Alle mir unterstehenden Organe des Krejskommados haben meine Bestrebungen aus Ueberzeugung, in Interesse des Allerhöchsten Dienstes und im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig unterstützt.

Meinen besten Dank Ihnen Allen hiefür!

Mit Befriedigung nahm ich wahr, dass Arbeitseifer, guter Wille und ernste Auffassung auch seitens der Geistlichkeit, des Grossgrundbesitzes, der Lehrerschaft, Gemeindegerrichte, der Wójte und Soltysse und ihrer Organe, sowie aller Notstandshilfskomite-Mitglieder betätigt wurde — und die gesamte Bevölkerung, mit wenigen Ausnahmen sich in dieser Zeit tadellos verhielt.

Auch Ihnen allen gleichen Dank sagend wünsche ich am heutigen Tage dem Kreise Gottes reichsten Segen und eine schöne Zukunft.

Ich fordere Sie Alle zur weiteren segensreichen, gemeinsamen Arbeit in der Ueberzeugung auf, dass Sie nach wie vor diesem meinem Appell freudig Folge leisten werden.

Zum Angedenken an diesen Jahrestag ordne ich an, dass folgende Beträge auszuführen sind:

Spende für devastierte Kirchen u. zw:

in Sulejów Podklasztor	2000 K	
in Wielka-Wola	1000 K	
in Odrzywół	1000 K	
in Studzianna	1000 K	
und Klwów	1000 K	6000 K
Spende für das Kreishilfskomite		10000 „
Spende für 5 israelitische Kultusgemeinden à 200 K		1000 „
Spende für Warschauer Kinder in Opoczno		500 „
Spende für das Greisenasyl in Opoczno		200 „
Spende für das Kinderasyl in Opoczno		200 „
Spende für den Verein «Liga Kobiet»		500 „
Spende für die 3. Mai-Bibliothek		200 „
Spende für die Volkslehrer-Bibliothek		200 „
Spende für den Verein «Miłośnicy sceny»		200 „
Spende für die Feuerwehr in Opoczno		600 „
Spende für Notleidende in Opoczno		200 „

THADDÄUS RITTER VON WIKTOR m. p. OBERST
Kreis- und Militärstationskommandant

187.

Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin.

№ 13055-16.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 5 Juni 1916.

(Verordnungsbl. Polen XXII St. 59 №)

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtssprechung und Verwaltung auf alle von österr. ung. Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość, sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich, soweit er nicht unter österr. ung. Militärverwaltung geändert wurde, nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuschneiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeeoberkommandanten, die für die in österr. ung. Militärverwaltung stehenden gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder

auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeekommandanten vom 16 Februar 1915 № 1 V.-Bl. (§ 4) und vom 25 August 1915 № 34 V.-Bl. (§ 4 Absatz 3) unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 15 Juni 1916 in Kraft.

188.**Zahlungsverkehr.**

№ 13054-16.

Verordnung des Armeekommandanten vom 5 Juni 1916. (Verordnungsbl. Polen XXII. St. № 60).

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

- a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,
- b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Kundgemacht am 7 Juni 1916.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.**Gemeindewesen.—Kultuswesen und Standesführung.—Schulwesen.****189.****Lehrstellenkonkurs.**

№ 571-S. I.-16. 17-VI. 1916.

Personen mit Lehrbefähigung können auf Grund der im § 20 der 7. Vdg. des k. u. k. M. G. G. v. 31. X. 1915 (veröffentlicht im Vdg. Bl. des k. u. k. M. G. G. v. 12. XI. 1915 T. II) ausgegebenen Bedingungen um Lehrstellen an Volksschulen des hiesigen Kreises unter Beibringung folgender Belege ansuchen:

- 1) Geburtschein,
- 2) Lebenslaufschilderung,
- 3) die Lehrbefähigung oder ein den zur Ausübung des Lehrberufes erforderlichen Bildungsgrad begründendes Zeugnis,
- 4) Dienstgelöbnis gemäss § 7 der Vdg. des Armeeeoberkomdten v. 7. III. 1915 V. Bl. des k. u. k. Militärverwaltung in Polen v. 11. III. 1915 II. St.

Die mit den oben aufgezählten Belegen nicht versehenen Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Es wird dabei bemerkt, dass gemäss Vdg. des k. u. k. M. G. G. v. 3. II. 1916 E. № 3842-16 alle Lehramtskandidaten und Kandidatinnen vor ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienste sich einer amtsärztlichen Untersuchung durch den k. u. k. Kreisarzt unterziehen müssen.

190.

Schulausflüge.

Ad № 512-S. I. 16.

Es wird hiermit den Schulleitungen bewilligt, insofern es den Ortsverhältnissen entspricht, an einem nach eigenem Ermessen gewählten Tage eines jeden Schuljahres die Schuljugend vom Unterrichte zu befreien und mit ihr einen Ausflug zu machen, um sie entweder mit der nächsten Gegend, oder mit Naturkunde, historischen Begebenheiten und Denkmälern bekannt zu machen.

Es wird gleichzeitig bemerkt, dass

- 1) Aus Anlass eines solchen Ausfluges die Eltern zum Tragen etwaiger Auslagen nicht herangezogen werden dürfen,
- 2) nur diese Schulkinder an dem Ausfluge teilnehmen, denen dies die Eltern erlauben,
- 3) von der Teilnahme an einem solchen Ausfluge darf sich keine Lehrkraft der betreffenden Schule ausschliessen.

Der Tag des beabsichtigten Ausfluges soll vorher dem k. u. k. Kreiskommando angemeldet werden.

Es wird dabei die Aufmerksamkeit der Schulleitungen darauf gelenkt, dass viele geographische und naturhistorische Begriffe den Schülern nicht im Schulzimmer, sondern im Gartenfeld oder Wald beigebracht werden sollten.

Für solche kleinere Ausflüge darf man von Zeit zu Zeit die für den naturkundlichen, oder geographisch historischen Unterricht bestimmten Unterrichtsstunden verwenden, vorher jedoch muss sich der Lehrer selbst gehörig vorbereiten, um den Lehrzweck dieses Ausfluges klar vor Augen zu haben.

Milit. Angelegenheiten.

191.

№ 12897-16.

Aufnahme von Einheimischen zur. k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okk. Gebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist, da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit u. ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der poln. Sprache in Wort u. Schrift, wobei Bewerber welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h. tägl.) 2 K 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift

2 Zeugen

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber sind dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

192.

Artilleriegeschosse.

№ 7958-16.

Anlässlich eines Unglückfalles, der sich (in einem anderen Kreise) durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und der schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird die Bevölkerung vor dem Berühren aufgefundener, blindgegangener Artillerie-Geschosse neuerlich nachdrücklichst gewarnt. (Amtsbl. Jahrg. I. St. I. № 7). Wenn solche Geschosse vorgefunden werden, sind sie liegen zu lassen, die Fundstelle ist deutlich zu bezeichnen und ungesäumt dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando zu melden.

Zuwiderhandelnde werden zur Verantwortung gezogen.

Vorliegende Anordnung haben die Herrn Wójte unverzüglich in den Gemeinden zu verlautbaren.

Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.

193.

№ 13510-16.

Verwertung der Ernte.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, (Vrdgbl. Polen XXIII. St. 61 №).

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind—mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe—alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vor-

räten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehrs mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte—mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt—mit Beschlagnahme belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmepreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmepreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmepreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmepreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigung und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmestelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln: die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eines hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstige Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmepreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,
 2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,
 3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,
- wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenen Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 25. August 1915, № 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeekommandanten vom 27. Juni 1915, № 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, № 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Kundgemacht am 15 Juni 1916.

194.**Brennesselsammlung.**

№ 11222-16. 5. VI. 1916.

Aus Brennesseln kann man leicht und billig wertvolles Spinnmaterial gewinnen. Zu diesem Zwecke sind dieselben vom 1. August angefangen, knapp am Erdboden abzuschneiden, zu entblättern, dann genau im Sonnenschein, wie Heu auszutrocknen und die entsprechend ausgetrockneten Nesselstengel an das Monopolmagazin in Opoczno abzuführen, wo eine Entlohnung, welche später festgesetzt und bekanntgegeben wird, bezahlt wird.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Brennesseln vor August nirgends abzumähen, da sie noch nicht reif sind.

Es wird dabei bemerkt, dass frische Nesseln in grossen Massen nicht aufeinander gehäuft werden können, da das Erwärmen eine Zerstörung der Faser zu Folge hat.

Anbau und Erntearbeiten.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des A. O. K. von 3. IV. 1916. Verdg. Blg. XVIII. № 54 (Amtsblatt Jahrgang II St. VI № 146).

I. Wirtschaftskommissionen.

L.P.	Zuget Gemeinden	V O R U N D Z U N A M E					
		Präses	Wohnort	Mitglieder	Wohnort	Mitgl. Vertreter	Wohnort
I.	Opoczno (miasto) Opoczno	Gustaw Bąkowski	Kraśnicy	Domański Piotr	Januszewice	Ślawikowski Antoni	Karwice
	(wieś) Stuzno, Kszczonów			Turlński Józef	Adamów	Pacan Kazimierz	Bielowice
				Szymański Franciszek	Ogonowice		
II.	Drzewica, Ossa	Baron Reisky Artur	Drzewica	Krassowski Ludwik	Drzewica	Podgradzki Jan	Odrzywół
	Klwów, Studzianna			ks. Zbroja Franciszek	Studzianna	Kowalik Piotr	Brudzewice
				Radzymiński Józef	Drzewica		
III.	Przysucha, Goździków,	Krański Gabriel	Skrzyńsko	Sionek Antoni	Goździków		
	Rusinów			Sobieszczański Stefan	Zbożenna	Wlazło Stanisław	Gałki
				Kowalski Franciszek	Janików	Majchrzak Michał	Skrzyńsko
IV.	Żarnów, Topolice, Białaczów, Machory, Sworzyce	hr. Plater Zygmunt	Białaczów	Rudzki Jerzy	Dłużniewice	Janik Franciszek	Wierzchowiczki
				Szlenk Wacław	Jankowice	Firkowski Jan	Topolice
				Szmelcer Mikołaj	Machory		
V.	Wielka Wola, Niewierszyn,	Koraszewski Mieczysław	Stok	Sztremer Aleksander	Rożenek	Gniałek Antoni	Radonia
	Radonia, Owczary			Kowalewski Konstanty	Strzelce		
VI.	Kunice, Unewel, Zajączków,	Domański Feliks	Prymusowa Wola	Gąsiorowski Ignacy	Sławno	Rębowski Szczepan	Bratków
	Janków			ks. Grawski Władysław	Sławno	Dereń Józef	Kuniczki
				Szymański Julian	Białobrzegi		

Ausser den oben Genannten gehören den Wirtschaftskommissionen alle Wójte der in der betreffenden Kommissionsbereiche befindlichen Gemeinden als Mitglieder an (in der Stadt Opoczno der Herr Regierungskommissär) Das Recht der Substitution haben die betreffenden Vertreter der Wójte.

II. Arbeitslohn für Personale und Zugsvcharbeit (§ des ob. zitiert. Vrg. des Armeeeoberkommandanten).

- a) für ein ganztägliches Eingespann gebühren 6 K, für ein Zweigespann 10 K. laut der hiesiger Verordnung E.. № 2707. 21-2 1916.
 b) als täglicher Arbeitslohn werden für erwachsene Männer 3 K., für Frauenspersonen 2 K. für Halbwüchtige 1:20 K. bestimmt.

196.**Viehweiden in der Nähe von Bahnkörpern.**

№ 10631. 6-VI. 1916.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Es wird demnach angeordnet, dass die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Sanitäts und Weterinärwesen.**197.****Ausweis der diplomierten Feldschere.**

№ 11694-16.

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Ort
1	Kleinert Icek Izrael	Białaczów
2	Maruszewski Bolesław	
3	Silberstein Chaim	Klwów
4	Silberstein Josek	
5	Bogdan Andrzej	Przysucha
6	Michocki Zygmunt	
7	Birnzweig Berek	Machory
8	Porczyński Jan	Skrzyńsko
9	Krakowiński Władysław	Opoczno Stadt
10	Hillerowicz Herschek	
11	Moszkowicz Lipa	Wielka Wola
12	Hersz Chaim	Żarnów

198.**Ausweis der diplomierten Hebammen.**

№ 11695-16.

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Ort
1	Klimecka Walerya	Białaczów
2	Świrzewska Maryanna	
3	Bujakowska Michalina	Drzewica
4	Dzielińska-Wełnowska Agnieszka	Topolice
5	Neumühler Ita	

199.

Ausweis der Totenbeschauern.

№ 11611-16.

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Gemeinde	Ort		
1	Brzeski Franciszek	Białaczów	Białaczów		
2	Maruszewski Bolesław				
3	Weisberg Chaim	D R Z E W I C A	Drzewica		
4	Weisberg Schulim				
5	Stando Stanisław				
6	Białek Franciszek			Zakościele	
7	Rzeźnik Paweł			Żaraki	
8	Iwanicki Filip			Domaszno	
9	Mazur Jan			Strzyżów	
10	Bogusz Franciszek			Werowka	
11	Miarek Wincenty			Dąbrówka	
12	Małysiak Wojciech			Radzice małe	
13	Wrzosek Łukasz			„ duże	
14	Jaciobek Andrzej			Świerczyna	
15	Szymański Władysław (felczer)			G O Ź D Z I K Ó W	Gielniów
16	Krzyżanowski Władysław				
17	Sionek Jan	Goździków			
18	Goszcz Mikołaj	Dorf Antonów			
19	Kmita Jan	Bieliny			
20	Kowalski Jan				
21	Kowalczyk Jan	J A N K Ó W	Popławy		
22	Przybyła Paweł				
23	Dobrowolski Ludwik			Sławno	
24	Kmieć Franciszek				

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Gemeinde	Ort
25	Sieczych Michał	KLWÓW	Klwów
26	Orlikowski Michał		Klwów
27	Litwiński Jan		Brzeski
28	Szpulniak Jan		Kłudno
29	Rokicki Jan		
30	Biernat Jakób		
31	Pawlik Franciszek	Kuniczki	osada Ziembów
32	Staszewski Franciszek	W O N O N O N O N K	Brudzewice
33	Wesołowski Antoni		Dzielna
34	Jurek Władysław		Brzezinki
35	Skróś Wincenty		Wólka Karwicka
36	Król Andrzej		Mroczków Ślepy
37	Sieradzki Franciszek		Kraszków
38	Maj Kazimierz		Wygnanów
39	Błaszczyk Jan		Dorf Kszczonów
40	Wiktorowicz Mikołaj		Jelna
41	Wołonkiewicz Kazimierz		Wywóz
42	Nowak Ludwik		Galki
43	Wijata Adam		
44	Mastalerek Wojciech		
45	Karbowiak Maciej		
46	Piątkowski Tomasz		
47	Jaciubek Franciszek		
48	Paul Wojciech		
49	Czarnecki Jan		
50	Sieradzki Feliks		
51	Pańczyk Antoni		
52	Wójcik Andrzej		
53	Wójcik Jan		

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Gemeinde	Ort
54	Leśniak Piotr	K SZCZONÓW	Rozwady
55	Opola Adam		
56	Kalinowski Franciszek		Trzebina
57	Płuciennik Łukasz		
58	Kędziora Jan		Bielowice
59	Kwapis Józef		
60	Morawski Adam		Snarki
61	Morawski Edward		
62	Laskowski Władysław	MACHORY	Skórkowice
63	Jończyk Roman		
64	Czyż Ignacy		Maleniec
65	Markiewicz Jakób	Niewierszyn	Aleksandrów
66	Wymerszberg Mendel	OPOCZNO MIASTO	OPOCZNO
67	Chmielnicki Aron		
68	Chmielnicki Abraham Dawid		
69	Ingentmann Moszek		
70	Krakowiński Władysław		
71	Gąsieniec Stanisław	Opoczno wieś	Kraśnica
72	Zalega Wawrzyniec		Libiszów
73	Kowalski Andrzej	Owczary	Nadzieja
74	Pudzik Franciszek		Podklasztorze
75	Laski Jan	A S S O	Brudzewice
76	Bogusz Jan		
77	Wrzosek Józef		
78	Kinbarski Józef		
79	Kosucki Józef		Dorf Ossa
80	Siedlecki Adam		
81	Kolibarski Wojciech		Odrzywół
82	Niemirski Konstanty		

L. Z.	VOR UND ZUNAME	Gemeinde	Ort
83	Michocki Zygmunt	Przysucha	Przysucha
84	Bogdan Andrzej		
85	Silnicki Moszek		
86	Jadłowski Władysław	Radonia	Włodzimierzów
87	Król Józef		Mnisków
88	Kobyłka Walenty	Rusinów	Nieznamierowice
89	Śledź Stanisław		Przystałowice duże
90	Porczyński Jan	Skrzyńsko	Skrzynno
91	Wlazło Józef		Skrzyńsko
92	Turliński Paweł	Stużno	Sielce
93	Chabera Jan		Kupimierz
94	Gaworzyński Mikołaj syn Michała	Stuzianna	Poświętne
95	Kniedziałowski Antoni syn Antoniego		
96	Deka Stanisław	SWORZYCE	Sworzyce
97	Łyżwa Jan		
98	Kowalczyk Jan		Bedlno
99	Juska Jan		
100	Czapiński Klemens	Topolice	Żarnów
101	Zwierzynski Władysław		
102	Moszkowicz Lipa	WIELKA WOLA	Paradyż
103	Moszkowicz Eliasz		
104	Janusz Ksawery		Wójcin
105	Wojciechowski Michał		
106	Jagielski Antoni	UNEWEŁ	Smardzewice
107	Kołodziejski Stanisław		
108	Gonsienica Bronisław		Brzustów
109	Dziubałtowski Jan		

200.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten

vom 7/V bis 13/V 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 6-V 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	7	—	—	7	
	Żarnów	11	—	—	11	
	Stużno	2	—	—	2	
	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
	Przysucha	4	—	—	4	
	Maleniec	2	—	—	2	
	Zachorzew	3	—	—	3	
	Gałki	5	—	—	5	
Flecktyphus	Żarnów	18	2	4	16	
Blattern	Grabowa	2	—	—	2	
	Władysławów	4	—	—	4	
	Klwów	1	—	—	1	

vom 14-V bis 20-V 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 7-V—13-V 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	7	2	4*	5	* geheilt
	Żarnów	11	—	2*	9	* geheilt
	Stużno	2	—	2*	—	* geheilt
	Opoczno Stadt	1	—	1*	—	* geheilt
	Przysucha	4	—	1*	3	* geheilt
	Maleniec	2	—	2*	—	* geheilt
	Zachorzew	3	—	2*	1	* geheilt
	Gałki	5	—	—	5	
	Władysławów	—	1	—	1	
Flecktyphus	Siedłów	—	1	—	1	
	Żarnów	16	2	2*	16	* gestorben
Blattern	Grabowa	2	—	—	2	
	Władysławów	4	—	—	4	
	Klwów	1	—	—	1	
	Unewel	—	2	—	2	

vom 21/V bis 27/V 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 20-V 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	5	2	1*	6	* geheilt
"	Żarnów	9	—	5*	4	* geheilt
"	Przysucha	3	—	3*	—	* geheilt
"	Zachorzew	1	—	1*	—	* geheilt
"	Gałki	5	—	—	5	
"	Władysławów	1	—	—	1	
Flecktyphus	Siedlów	1	—	—	1	
"	Żarnów	16	—	3*	13	* geheilt
Blattern	Grabowa	2	—	—	2	
"	Władysławów	4	—	—	4	
"	Klwów	1	—	—	1	
"	Unewel	2	—	—	2	
"	Kurzewie	—	1	—	1	
Dyphterie	Kamień mały	—	4	4*	—	* gestorben

vom 28/V bis 3/VI 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 27 V 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	6	—	1*	5	* geheilt
"	Żarnów	4	—	2*	2	* geheilt
"	Gałki	5	—	1*	4	* geheilt
"	Władysławów	1	—	—	1	
"	Skrzynno	—	1	—	1	
"	Przysucha	—	5	—	5	
Flecktyphus	Żarnów	13	—	3*	10	* geheilt
"	Siedlów	1	—	—	1	
Blattern	Grabowa	2	—	2*	—	* geheilt
"	Władysławów	4	—	2*	2	* geheilt
"	Klwów	1	—	1*	—	* geheilt
"	Unewel	2	—	2*	—	* gestorben
"	Kurzewie	1	—	—	1	

vom 4/VI bis 10/VI 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 28-V—3-VI 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	5	—	3*	2	* geheilt
	Żarnów	2	—	—	2	
	Gałki	4	—	2*	2	* geheilt
	Władysławów	1	—	—	1	
	Skrzynno	1	—	—	1	
	Przysucha	5	—	—	5	
Flecktyphus	Żarnów	10	1	1*	10	* geheilt
	Siedlów	1	—	1*	—	* geheilt
	Opoczno Stadt	—	3	—	3	
Blattern	Władysławów	2	—	2*	—	* geheilt
	Kurzewie	1	—	—	1	
	Opoczno Stadt	—	1	1*	—	* geheilt

vom 11-VI bis 18-VI 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 10-VI 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	2	—	—	2	
	Żarnów	2	—	—	2	
	Gałki	1	—	—	2	
	Władysławów	5	—	—	1	
	Skrzynno	2	—	—	1	
	Przysucha	1	—	1*	4	* geheilt
	Gielniów	—	3	1*	2	* gestorben
Flecktyphus	Żarnów	10	—	2*	8	* geheilt
	Opoczno Stadt	3	1	—	4	
Blattern	Kurzewie	1	—	—	1	
	Opoczno	—	1	1*	—	* gestorben
Dyptherie	Poświętne	—	2	2*	—	* gestorben
Scharlach	Skórkowice	—	1	—	1	

201.

Ausweis über den Stand der Tierseuchen

vom 1 bis 16 Mai 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 kranke Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 „ „	
7/I 916	„	Ort Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrząg Gem. Goździków	zwei	6 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gem. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencierzowa Gem. Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
4/III „	„	Stadt Opoczno	ein	5 „ „	
15/III „	„	Ort Legionice Małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	

vom 16 bis 31 Mai 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestandenen oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 Kranke Pferd	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 „ „	
7/I 1916	„	Ort. Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
2/III „	„	Ort. Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
15/III „	„	Ort Legionice Małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	
27/V „	„	Meierhof Janików Gm. Skrzyńsko	ein	17 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	5* „ „	* getötet

vom 1 bis 16 Jnni 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der versuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 kranke Pferd	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 „ „	
7/I 916	„	Ort. Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
2/III „	„	Ort. Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
15/III „	„	Ort. Łegonice małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	
27/V 916	„	Meierhof Janików Gem. Skrzyńsko	ein	17 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	5* „ „	

Wohlfartsmassnahmen. Vide 186. Approvisation. — Bergbauwesen. — Forst und Gartenwesen. — Strassenwesen. — Bahn und Postwesen. — Beschlagnahme.

202.

Getreidedrusch.

№ 11426-16. vom 26-V. 1916.

Auf Grund der M. G. G. W. A. № 2505 werden alle Landwirte des Kreises aufgefordert, die noch nicht abgelieferten Getreideüberschüsse schleunigst auszudreschen und an das Monopolmagazin des Kreiskommandos abzuführen, wo diese noch zum vollen Preise bezahlt werden.

Die rascheste Ablieferung ist im Interesse der Produzenten, weil im Falle der Nichtbefolgung zu einer Requisition der Getreideüberschüsse im ganzen Kreise geschritten wird, wobei das requirierte Getreide nur zum halben Höchstpreise bezahlt wird und die Gemeinden für den Unterhalt der Requisitionskommandos aufzukommen haben werden.

203.

Beschlagnahme von Heu und Klee.

№ 12104-16.

Auf Grund der M. G. G. № 6051 W. A. und 2910 W A laut Amtsblatt № 3 E. № 2492 vom 21. VIII und Amtsblatt № 6 E. № 7296 vom 2. XI. 1915 werden sämtliche Heu, Kleeheu- und Grummetüberschüsse unter den gleichen Bedingungen, wie im Vorjahre mit Beschlag belegt und sind an das Monopolmagazin in Opoczno abzutreten.

Die Vergütungspreise betragen:

für ungepresstes Heu K 7.—pro 100 kg
 „ gepresstes „ K 8.— „ 100 „
 loco Monopolmagazin.

204.**Ausfuhrverbot.**

№ 3927-F. A.-16.

In der Polnischen Ausgabe des Amtsblattes Jahrg. I. St. IV. № 68 in dem an Seite 41 verlautbarten Ausfuhr-Einfuhr-Durchfuhrverbote sind die Worte «a więc i z obwodu opoczyńskiego» zu streichen.

Passwesen. — Polizeiwesen.**205.****Polizeistrafrechtsübertragung auf Finanzwachorgane.**

№ 4583-F. A.-16.

Im Sinne des Art. III. § 3 der Vdg. des Armeeeberkommandanten v. 19 August 1915 V. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen VIII-30 betraue ich das zur Passautenkontrolle auf der k. u. k. Heeresbahn bestimmte Finanzwachorgan mit der Erlassung von Strafverfügungen für Übertretungen des Ausfuhrverbotes aus dem § 1 der Vdg. des A. OK. v. 15. Dezember 1915 V. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen XIII-47 bis zum Höchstausmasse u. zw. Geldstrafen von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen. Das obgenannte Finanzwachorgan ist berechtigt, zur Behebung der von ihm auferlegten Strafgeelder, deren Empfang von ihm mittels der Durchdrucksquittungen zu bestätigen ist.

Gegen die obigen Strafverfügungen kann binnen acht Tagen nach der Zustellung bezw. Verlautbarung an das Kreiskommando in Opoczno der Einspruch erhoben werden.

Der Zustellungstag der Strafverfügung wird in den obigen Termin nicht eingerechnet.

206.**Telegraphen-Leitungen.**

№ 6779-16.

Angesichts vorkommender Fälle der Beschädigung an den Telegraphen-u. Telephonleitungen wird folgendes angeordnet:

1) Die Gemeinden haften für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Leitungen Säulen und an den anderen telegr.-bezw. telephonischen Einrichtungen und zwar sowohl an Leitungen, welche in Verwendung stehen, als auch an solchen welche wegen teilweiser Beschädigung ausser Betrieb stehen und infolgedessen der besonderen Bewachung nicht unterliegen.

2) Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen obenangeführte Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder eine erfolgte böswillige Beschädigung solcher Leitungen mit Angabe der Täter raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.

Jagdwesen und Fischerei.—Diverses.**207.****Obligatorische Feuerversicherung.**

№ 11471-16. 12. VI. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. v. 19. Mai 1916 A. № 26984 und im Nachhange zur h. a. Kundmachung vom 26. April № 6766 (Amtsbl. Jahrg. II. St. VI. № 170) wird bekanntgegeben:

Da bisher die an die staatliche Feuerversicherungsanstalt abzuführenden Prämien in russ. Währung zahlbar waren, hat diese Anstalt nach Art. 1134 und 1243 Cod. Nap. Anspruch darauf, diese Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde.

Die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien sind in russischer Währung zu entrichten.

Das für den Kreis Opoczno aufgestellte Taxatorbureau der Gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft für das Königreich Polen, welche die Agenden der russischen staatlichen Feuerversicherungsanstalt, übernommen hat, besteht aus: Czesław Górski, als Taxator, Maksymilian Kmita, als Taxator-Gehilfe und Mieczysław Rezwow, als Sekretär.

208.

Die Warschauer-Feuerversicherungsgesellschaft.

№ 11544-16. 12-VI. 1916.

Zufolge Vdg. des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements A. № 31147-16 vom 19 Mai l. J. wird kundgemacht:

Der Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia)—zu unterscheiden von der «Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen» (Amtsbl.-Jahrg. IISt VI. № 170 u. St. VII №) wird gestattet, ihre Tätigkeit im Bereiche des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements wieder aufzunehmen.

209.

Geldfund.

(Dritte Verlautbarung).

Ad № 1286-15.

Am 30 Juli 1915 um 1 Uhr nachmittags, wurde in der Stadt Opoczno ein Portefeuille sammt 90 Kronen, 5 Guldenstücken und einer Uhr gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno nachzuweisen.

Ad № 8103-16.

Am 30 März 1916 um circa 1/2-12 h. vorm. wurde in Opoczno eine Briefftasche mit dem Inhalt von 54 Rubel, 10 Kronen, 64 Kopeken und 2 Heller gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno nachzuweisen.

III. TEIL FINANZWESEN.

Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten— Tabakmonopol.

210

Ausländische Tabakfabrikate.

№ 4735-F. A. 16. 20-VI. 1916.

Mit Verordnung des Armeeeberkomdten vom 8 März 1916 Vdg. Bl. Stück XVI, № 50 (Amtsbl. II. Jahrg. St. VI. № 176) wurde das Tabakmonopol für die in österr. ung. Mil. Verwaltung stehenden Gebiete Polens eingeführt.

§ 8 dieser Verordnung hat die früher kundgemachten gegenständlichen Verordnungen (Vdg. Bl. für Polen № 22 u. 23) aufgehoben, wodurch auch die hiesige Durchführungsbestimmung, verlautbart im Amstbl. I. Jahrg. VI. Stück № 129 und deren Berichtigung (Amtsbl. II. Jahrg. VI. Stück № 182) ausser Kraft gesetzt wurden.

Die Einfuhr von Tabak ist nur der k. u. k. Mil. Verwaltung wie auch für die im § 4 Pkt. 1 bis 3 der Vdg. des Armeeeberkomdten v. 31 Mai 1915 (Vdg. Bl. IV. St. № 15) nahmhaftgemachten Personen bzw. Fälle vorbehalten und sonst nicht gestattet.

211.**Neue Zigaretten.**

№ 4121-16-F. A. 2-VI 1916.

(Verordn. des M. G. G. vom 17-V 1916 F. A. № 32694)

In nächster Zeit erscheint im öffentlichen Verschleiss eine Zigarettenart deutscher Provenienz «Okassa Zarotto» mit Kartonmundstück in Kartonschachteln ohne Banderolle im Preise von 3¹/₂ Heller.

Diese Zigaretten werden als aus den k. u. k. Tabakmagazine stammend zum allgemeinen Verschleisse zugelassen.

212.**Zuckermonopol.**

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, (Vrdgsbl. XX. St. 57 №).

№ 4177-F. A.-16.

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei. Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, № 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, № 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grosjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeloete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

IV. TEIL GERICHTSWESEN.

Konsumumlagen. — Zollwesen. Vide 210.

213.

Änderungen im Gerichtswesen.

№ 12630 16.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9 Mai l. J., V. Bl. №58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung «Friedensgericht» führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

214.**Friedensgericht in Opoczno.**

Präs № 141-16. 14-VI. 1916.

Mit Vdg. des k. u. k. M. G. G. v. 9 Juni 1916 Zl. № 38292 wurden die beiden Gemeindegerichte Opoczno Stadt und Umgebung in das Friedensgericht Opoczno zusammengelegt; mit der Führung des Friedensgerichtes wurde H. Gustaw Bąkowski betraut.

215.**Besetzung des Hypotekensekretärs.**

Präs № 141-16. 14-VI. 1916.

Mit Vdg. des k. u. k. M. G. G. v. 9 Juni 1916 Zl. J. № 38292 wurde der beidete Advokat und gewesene Gemeinderichter Herr Stanisław Mozdziński zum Hypotekensekretär in Opoczno ernannt.

216.**Steckbrief.**

№ 9307-16. 1-VI. 1916.

Am 18 Oktober 1915 gegen 11 Uhr vormittag ist bei einer dienstl. Fahrt auf einer Galeere von Krakau nach Górka in der Gegend von Wawrzyńce der Ldst. Inf. Andreas Turek der k. u. k. Weichselflotte in H a w a s, Bezirk Budalin, Komitat Trencin im Jahre 1873 geb., röm. kath., verheiratet, Landwirt von Beruf, von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, entwichen, wobei er ärarische Sorten im Werte von 25 K mitgenommen hat.

Personenbeschreibung:

Der Deserteur Andreas Turek hat ein Körperausmass von l. 85 m, Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportioniert, Kinn kurz, Angesicht breit, Besondere Merkmale: struppigen Bart.

Sprachen: spricht slowakisch u. etwas deutsch.

Alle Komdos, Sicherheitsbehörden u. sonstige Organe werden ersucht, nach dem Deserteur Ldst. Inf. Andreas Turek zu forschen, denselben im Falle der Betretung zu verhaften u. dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant

Jhaððäus R. von Wiktor

Oberst m. p.